

Name:	 (175)	2018
BNR-ZD:		

VII. Antrag auf Änderung bei Flächennutzung im Umweltinteresse (Ökologische Vorrangflächen – ÖVF –)

Antragstellung bis spätestens 01.10. des jeweiligen Antragsjahres beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) im Rahmen der Änderungsregelung für ÖVF

1.)

Hiermit beantrage ich die Änderung der von mir im Sammelantrag 2018 bisher beantragten ökologischen Vorrangflächen (ohne Landschaftselemente und Aufforstungsflächen)				(175)
Bisher beantragte ÖVF- Fläche(n): <u>Zulässige ÖVF-Codes:</u> 2 = Zwischenfrucht ohne Begründung; 3 = Untersaat, 4 = alle Arten von Streifen, 6 = KuP, 7 = Leguminosen, 9 = Brache 10 = Miscanthus, 11 = durchwachsene Silphie, 12 = Brache mit Honigpflanzen mit Begründung.				
Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Schlagbezeichnung	Art der angemeldeten ÖVF-Fläche	Größe der betroffenen Fläche (ha)

2.)

Als Ersatzfläche(n) beantrage ich nunmehr die bereits im Sammelantrag 2018 enthalte(n) Fläche(n) als ökologische Vorrangfläche(n). Mir ist bekannt, dass ich keine bisher nicht beantragten Flächen angeben kann				
Zulässige ÖVF-Codes: nur 2 = Zwischenfrucht				
Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Schlagbezeichnung	Art der angemeldeten ÖVF-Fläche	Größe der betroffenen Fläche (ha)

3.)

Begründung der unvorhersehbaren Umstände für diesen Änderungsantrag a) erforderlich bei den ÖVF-Codes: 3, 4, 7, 9, 10, 11, 12 gemäß Tabelle 1.) u. ÖVF-Code 2 in Tabelle 2.). b) nicht erforderlich bei Tausch von ÖVF-Zwischenfruchtflächen gegen ÖVF-Zwischenfruchtflächen = ÖVF-Code 2 in Tabelle 1.) und ÖVF-Code 2 in Tabelle 2.).

Rechtsgrundlagen:

Art. 46 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Art. 14 Abs. 4 Unterabsatz 1 Satz 1 VO (EU) Nr. 809/2014

§ 11 a InVeKoSV

Erklärungen des Antragstellers / der Antragstellerin:

Mir ist bekannt:

- dass **stabile ökologische Vorrangflächen**, die langfristig angelegt werden, wie z. B. Landschaftselemente, Gräben, Teiche/Feuchtgebiete, KuP, Ufervegetation und Aufforstungsflächen von der Änderungsmöglichkeit ausgeschlossen sind,
- dass mein Antrag spätestens am **01.10. des Jahres** beim LLUR eingegangen sein muss,
- dass die genannten Ersatzflächen bereits im Sammelantrag enthalten sind,
- dass generell **alle Ersatzflächen** nur als Zwischenfrüchte mit ÖVF genutzt werden müssen
 - o dies gilt für Zwischenfrüchte mit ÖVF als Ersatzflächen zum Ausgleich für ÖVF-Untersaat, für ÖVF- Streifen, für Leguminosen mit ÖVF, für Brache mit ÖVF, für KuP-, Miscanthus- oder Silphieflächen jeweils mit ÖVF oder für Brachen mit Honigpflanzen als ÖVF
 - o und für Zwischenfrüchte mit ÖVF als Ersatzflächen zum Ausgleich für Zwischenfrüchte mit ÖVF
- dass ich dem LLUR **rechtfertigende Gründe** vorzutragen habe, falls ich mir nachträglich eine Änderung meines Sammelantrags für andere ökologische Vorrangflächen als Zwischenfrüchte genehmigen lassen möchte. Im Regelfall sind bis auf die Zwischenfrüchte alle ökologischen Vorrangflächen zum Antragschlussstermin etabliert, so dass **nicht vorhersehbare Umstände** für eine Antragsänderung herangezogen werden können, wie z. B. unvorhersehbare Witterungsbedingungen, Flächenumbruch aus phytosanitären Gründen bzw. nicht zu erwartender Flächenverlust. Diese Begründung muss ich im o. a. Kästchen angeben und dem LLUR die hierfür erforderlichen Nachweise vorlegen.
- dass der Antrag gem. InVeKoSV als genehmigt gilt, wenn das LLUR nicht innerhalb eines Zeitraums von **10 Arbeitstagen nach dem Tag des Eingangs** des Antrags dem Antragsteller schriftlich mitteilt, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht vorliegen, oder dass die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist. Als Antragseingang gilt der Tag des Eingangs dieses unterschriebenen Antragsvordrucks in Verbindung mit dem Datenbegleitschein für diese Änderung. Die Frist beginnt daher erst mit dem Eingang dieses Änderungsantrags beim LLUR zu laufen.
- dass von mir **nur ganze Schläge zur Änderung** beantragt werden können. Andernfalls sind Schlagaufteilungen von mir im INET-Verfahren neu einzuzeichnen, falls über Teilflächen neue Antragspolygone entstehen und es in Folge dessen zu anderen Antragsgrößen kommen sollte.
- dass die Anerkennung eines höheren Prozentsatzes als des sich aus dem ursprünglichen Sammelantrag ergebenden Flächenwertes der Flächennutzung im Umweltinteresse ausgeschlossen ist. Ich kann daher **nur bis zur Höhe des ursprünglich beantragten und gewichteten Antragswertes** der **insgesamt beantragten ÖVF-Fläche** für Ausgleich sorgen und nicht darüber hinaus. Sollten sich durch diese Änderungsregelung rechnerisch Flächenwerte oberhalb dieses ursprünglich angegebenen Wertes ergeben, erfolgt eine Kappung auf den Antragswert.
- dass ich diesen Antrag nicht stellen kann, wenn ich durch das LLUR bereits auf einen Verstoß im Sammelantrag hingewiesen, von der Absicht des LLUR unterrichtet wurde, auf meinem Betrieb eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen oder bereits bei einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde.

Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin